

hieß es Abstentio, die Enthaltung von der väterlichen Erbschaft. Hereditatis additio geschah auf zweyerlei Weise: Etlich per spaciū deliberandi, da der eingefeste Erbe sich binnen einer gewissen Zeit erklären müste, ob er die Erbschaft antreten wolle, und dieses hieß cernere hereditatem, d.i. überlegen, ob es möglich oder schädlich sey, die Erbschaft anzutreten. Dieses Recht hatten vor diesem nur frende Erben. Aber heut zu Tage haben wir ein besseres Mittel, welches alle Erben, sowol freunde, als des Testatoris eigene, angethet, nemlich das Beneficium Inventarii, bestimmt ist welchen der Erbe kein spaciū deliberandi braucht, sondern kan die Erbschaft gleich antreten, wenn er nur entweder ein gerichtliches, oder vor Notario und Zeugen errichtetes Inventarium aller in der Erbschaft befindlichen Sachen machen läßt, oder eine exdliche Specification von sich giebt, da er dann nicht mehr bezahlen darf, als das Inventarium bezeuget.

Aditio, heißt sonderlich bei denen Handels-Leuten, eben denselben Tag, so man zunächst geschrieben hat.

Aditus, wodan auf denen Theatris diejenigen Thüren an denen Treppen, durch welche man von den äußern Gängen hinein auf die Säle sich begabt. *Varras* V. 3. Sie wurden auch vomitoria genannt. *Lipius de Amphith.* XIII. *Bulenger*, de Theat. L. 17. Bei denen Schiffen wird Aditus der Raum im Obertheil des Schiffes genannt, wo in der Mitten das Schiff am breitesten ist, durch welches, als durch Thüren, man in das Schiff gieng. *Ovidius Metam.* III. 722. Die Alten hießen es Agea. *Scheffer de Milit.* Nav. I. 6.

Aditus domus, das Vordertheil oder Eingang des Hauses. Aditum alicui præstare, einem einen freien Zutritt zu etwas verschaffen, daß er zu ihm gehen darf, wenn er will. Aditus judicialis, der freye Zutritt vor Gerichten. I. 15. de Judiciis.

Aditus Judex, ein Richter, der von andern mit Klage-Sachen angegangen worden.

Adjudicare, iren, zuschlagen, zueignen, zuerkennen, gerichtlich zusprechen, wird gebraucht, wenn der Richter, nachdem der Proces geendet, einem das Eigenthum der gelegten Sache zuerkennet. Adjudicare pignus, einem ein Pfand an Zahlungs-Statt übergeben. Adjudicare dominium, das Eigenthum eines Dinges übergeben, zueignen, zuerkennen. Adjudicare causam alicui, den Auspruch nach eines Willen thun.

Adjudicatio, oder die gerichtliche Zuschlagung, ist eine Handlung, dadurch man zu dem Eigenthum derer sub hasta seitgebotenen Dinge gelangen kan, da selbige nach verflossinem Termyn demjenigen, welcher entweder am legten licetiret, oder dem ersten Licetati, wenn er nemlich eben das Geld davor zahlen, und das Nahr-Recht exerciren will, nachdem er geleistet, was er zu thun schuldig gewesen, zugeeignet und adjudiciret werden. Hat aber eigentlich Statt in den Judiciis divisoris, und wenn man auf die Theilung flagt, damit der Richter, wenn sich die Erben wegen der Theilung nicht vergleichen können, das eine Theil diesem, das andere dem andern zuspreche, mit hin diese Streitigkeit durch die adjudicacion dirimret werden. Adjudicatio necessaria est emotio voluntaria, die Zuerkennung ist necessitatis, und muß man dasjenige annehmen, was zuerkannet wird; aber bei einem Kauf stehts in meinem freyen Willen. I. 29. & 44. S. 1. ff. Fam. herc. Nach den XII. Tabb. wurde denen Gläubigern, wenn der Schuldner nicht bezahlen kunte, desselben Eöper adjudiciret, welchem seyn

stunde, desselben Glieder unter sich zu theilen. Es ist aber dieses grausame Gesetz durch stillschweigenden Consens aufgehoben, und davon eingeführet worden, daß man sich über dessen Vermögen vergleiche, und sich darin nach der Größe derser Forderungen theile. *Gellius XX. 1. Alciatus de verb. signif. p. 185.*

Ad judicem a quo, an den Unter-Richter seu inhiatum anlangen, von welchem appellirt worden, daß er nicht weiter in der Streit-Sache fortfahre.

Ad judicem ad quem, an, oder auf den Ober-Richter sich beraffen.

Adjuncta, die Beigaben, sind Schriften, worauf man sich in denen Haupt-Schriften beziehet, dergleichen sind briefliche Urkunden, Beteisse, Instrumenta, Missionen, Procuratorien.

Adjunctio, wird genannt, wenn unserer Haupt-Sache eine andere uns nicht gehörige Sache, um unsfern entweder zu vermehren, oder zu verbessern, oder zu sären, bona vel mala fide adjungiret, oder beigegeben, doch also, daß die alte Gestalt verbleibet. L. 26. S. 1. d. acquir. rer. dom. L. 19. S. 13. d. aur. L. 7. S. 2. ad exhib.

ex Adjunctis, das ist, ex circumstantiis, nach deren Umständen. Also werden die Actiones eingetheilet anders ratione causa efficientis, oder wo sie ihren Ursprung herbekommen; anders ratione objecti, was nemlich darin oder damit gesucht wird; anders ratione adjuncti, woran sie erkennet werden; anders ratione effectus, ihrer Wirkung nach, oder was sie zuvergebringen.

Adjunctum cedit subjecto, was der Haupt-Sache von ohngefehr armoch beigegeben wird, daß es so wol dabei, als weg seyn kan, gehörte der Haupt-Sache zu. Wenn hingegen das beigegebne kostbarer, als das Haupt-Stücke selbst, so bleibt dieses dem, dem das adjunctum gehört. So wird die Tasel oder Leinenwand dessen, der darauf gemacht, doch muß dem Herrn der Werth davor bezahlet werden.

Adjunctum, dieses Wort kommt sowol in der Metaphysique, als auch Logique, sonderlich in der Lehre von den locis topicis vor, und versteht man in: 1) meist dasjenige darunter, was einer Sache eigentlich zukommt; wie hingegen die Sache, mit der es verknüpft ist, Subjectum heisset. Man theile die Adjuncta 1) in propria und communia. Jene kommen von einer Sache wegen ihrer wesentlichen Würde, urgen nicht getrennet werden. Diese aber sind nur zufällig, und kommen dem Wesen einer Sache eigentlich nicht zu. Diese beiden Arten derer Adjunctorum heissen in der Lehre von denen Prædicabilibus Proprium und Accidens, und werden von einigen auch Adjuncta necessaria, und Contingentia genannt. 2) Sind sie entweder Absoluta, welche auf keine Art und Weise von einer Sache gesondert werden können; oder limitata, welche einer Sache, nur in Betrachtung gewisser Umstände, e.g. einiger Theile, der Zeit, des Ortes &c. zukommen. 3) Werden sie eingetheilet in interna & externa. Jene befinden sich in dem Wesen einer Sache selbst, und können durch die äußerlichen Sinnen nicht begriffen werden. Diese aber fallen in dieselben, und können folglich durch sie erkannt und eingesehen werden. Viele von denen Philosophen theilen die Adjuncta auf eine andere Art ein, und sprechen: Es wären entweder adjuncta personalia; oder actionum. Jene giengen theils die Seele, wie die Eugend, Gelehrsamkeit &c. theils den Leib, als die Stärke, Schönheit &c. theils das Glück, wie